

Satzung

des

Freier Genossenschaftsverband e.V.

Stand 1. Oktober 2023

Soweit in dieser Satzung Begriffe ausschließlich im generischen Maskulinum verwendet werden, so geschieht dies nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit geschlechterunabhängig und ausdrücklich ohne Diskriminierungsabsicht. Vielmehr sollen stets sämtliche Geschlechteridentitäten (w/m/d) von dem jeweiligen Begriff erfasst sein.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. Name	3
2. Sitz.....	3
3. Bezirk des FGV.....	3
4. Gründung und Dauer des FGV, Geschäftsjahr	3
5. Gegenstand des FGV.....	3
B. AUFGABEN UND BEFUGNISSE.....	3
6. Pflichtprüfungen nach § 53 GenG	3
7. Pflichtprüfer.....	4
8. Steuerliche, rechtliche, betriebswirtschaftliche Beratung	4
9. Laufende Risikoüberwachung	4
10. Weitere Prüfungen	5
11. Geltung der Prüfungsordnung	5
12. Weitere Aufgaben	5
C. MITGLIEDSCHAFT	5
13. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
14. Aufnahmeverfahren.....	5
15. Beendigung der Mitgliedschaft	6
16. Austritt.....	6
17. Ausschluss.....	6
18. Löschung	7
19. Umwandlung oder Verschmelzung.....	7
D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
20. Recht der Mitglieder	8
21. Pflichten der Mitglieder.....	8
E. ORGANE DES VERBANDES.....	9
22. Organe.....	9
23. Vorstand.....	9
24. Verbandsbeirat.....	11
25. Mitgliederversammlung	13
26. Mitgliederbeschlüsse.....	14
F. FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN.....	15
27. Beiträge und Finanzierung	15
G. GRUNDSÄTZE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT DES FGV.....	16
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
28. Unterbeauftragungen	16
29. Verschwiegenheit.....	16

30.	Liquidation.....	16
31.	Gerichtsstand.....	17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name

Der Verein führt den Namen „**Freier Genossenschaftsverband e.V.**“ (nachfolgend „**FGV**“).

2. Sitz

Der FGV hat seinen Sitz in Düsseldorf.

3. Bezirk des FGV

Der Bezirk des FGV ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4. Gründung und Dauer des FGV, Geschäftsjahr

4.1 Der FGV ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Gegenstand des FGV

5.1 Der FGV ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband i.S.d. § 54 Abs. 1 GenG. Der FGV wahrt die Belange und Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder und des Genossenschaftswesens. Er führt die nach dem Genossenschaftsgesetz erforderlichen Pflichtprüfungen seiner Mitglieder durch. Im Rahmen dieser Zweckbindung wird der FGV als Prüfungseinrichtung tätig.

5.2 Der FGV ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem in Ziffer 5.1 genannten Zweck dienen. Er kann auch andere Unternehmen erwerben, sich an diesen beteiligen, deren Leitung übernehmen und/oder diese unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Der FGV kann hierzu insbesondere seine Prüftätigkeit mit einer umfassenden Beratung seiner Mitglieder und deren Unternehmungen verbinden. Hierzu ist bereits ausreichend, dass ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde.

B. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

6. Pflichtprüfungen nach § 53 GenG

Der FGV hat im Rahmen des in Ziffer 5 genannten Gegenstandes die Aufgabe, bei seinen Mitgliedern die Pflichtprüfungen nach Maßgabe des § 53 GenG durchzuführen.

7. Pflichtprüfer

- 7.1 Der FGV bedient sich zur Durchführung der Pflichtprüfungen der von ihm angestellten oder anderweitig dienstvertraglich gebundener Prüfer sowie der Prüfer der dienstvertraglich gebundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 55 Abs. 1 GenG) (nachfolgend „**Pflichtprüfer**“), denen gegenüber er weisungsbefugt ist. Die Pflichtprüfer müssen mit dem genossenschaftlichen Prüfungswesen vertraut sein und über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.
- 7.2 Sofern Kreditgenossenschaften geprüft werden, muss der Pflichtprüfer Wirtschaftsprüfer im Sinne der WPO sein.
- 7.3 Der Verband kann einen anderen Prüfungsverband, einen nicht von ihm angestellten bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Prüfung beauftragen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten (§ 55 Abs. 3 GenG).

8. Steuerliche, rechtliche, betriebswirtschaftliche Beratung

- 8.1 Der FGV übernimmt neben den Pflichtprüfungen die
- a. steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung seiner Mitglieder; sowie
 - b. die Beratung und Vertretung der Mitglieder auf diesen Gebieten im Einzelfall.
- 8.2 Sofern der FGV rechtsberatend tätig wird, muss die Beratung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erbringen.
- 8.3 Darüber hinaus kann der FGV nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem FGV und den einzelnen Mitgliedern auch weitere Dienstleistungen erbringen und Beratungstätigkeiten übernehmen.

9. Laufende Risikoüberwachung

- 9.1 Der FGV ist befugt, jederzeit Prüfungen bei seinen Mitgliedern vorzunehmen.
- 9.2 Die Prüfungen finden entweder in den Geschäftsräumen seiner Mitglieder statt oder in anderer geeigneter Form, z.B. durch elektronischen Fernzugriff.
- 9.3 Die Mitglieder und deren Organe sind verpflichtet, dem FGV auf sein Anfordern alle zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen und die

erforderlichen Nachweise, soweit dies der FGV verlangt, in elektronischer Form an den FGV zu übermitteln.

10. Weitere Prüfungen

10.1 Der FGV übernimmt zudem die weitere Prüfung der Verhältnisse der Mitglieder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als denen des Genossenschaftsgesetzes und dies aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem FGV und seinen einzelnen Mitgliedern.

11. Geltung der Prüfungsordnung

11.1 Der Verein erlässt für die gesetzlichen Pflichtprüfungen eine Prüfungsordnung.

11.2 Die Prüfungsordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

12. Weitere Aufgaben

12.1 Der FGV trägt zur Pflege des Erfahrungs- und Gedankenaustausches seiner Mitglieder bei und übernimmt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder.

12.2 Der FGV ist berechtigt, Aus- und Fortbildung für die Führungskräfte und die Mitarbeiter seiner Mitglieder und Verbandsprüfer selbst oder über seine Dienstleister anzubieten, soweit dies dem Genossenschaftswesen dienlich ist.

C. MITGLIEDSCHAFT

13. Erwerb der Mitgliedschaft

13.1 Mitglieder des FGV können werden:

- a. eingetragene Genossenschaften mit Sitz im Bezirk des Verbandes;
- b. andere Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen nahestehen oder dienen.

14. Aufnahmeverfahren

14.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages in Textform.

14.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des FGV.

14.3 Wird einem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Einspruch an den Verbandsbeirat zu. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief

an den Verbandsbeirat zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet unverzüglich der Verbandsbeirat durch Abstimmung. Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung zugehen. Sie wird in die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist an die Adresse des Vorstandes zu richten.

- 14.4 Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben

15. Beendigung der Mitgliedschaft

- 15.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt (Ziffer 16);
- b. Ausschluss (Ziffer 17);
- c. Löschung (Ziffer 18);
- d. Umwandlung oder Verschmelzung (Ziffer 19).

- 15.2 Der Bestand des FGV wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds nicht berührt. Das Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

16. Austritt

- 16.1 Die Mitgliedschaft im FGV endet durch Austritt.

- 16.2 Ein Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres des FGV erklärt werden.

17. Ausschluss

- 17.1 Ein Mitglied kann vom FGV ausgeschlossen werden u.a.,

- a. wenn es gegen wesentliche Pflichten gegenüber dem FGV nicht nur unerheblich verstoßen hat;
- b. wenn es sonst auch gegen eine Bestimmung dieser Satzung gravierend oder gegen einen Beschluss eines Organs des FGV verstoßen hat;
- c. wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gravierend zuwiderhandelt;

- d. wenn es sich gesetzeswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG);
 - e. wenn sich das Mitglied mit mehr als drei Monaten im Zahlungsverzug befindet.
- 17.2 Ein gravierender Verstoß ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied
- a. dem FGV unrichtige, unvollständige Unterlagen einreicht und keine richtigen und vollständigen Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachreicht;
 - b. dem FGV unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt und diese nicht innerhalb angemessener Frist korrigiert.
- 17.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 17.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform anzuzeigen. Der Ausschluss wird binnen eines Monats nach Mitteilung wirksam.
- 17.5 Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch an die Mitgliederversammlung ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist das ausgeschlossene Mitglied in Textform unter Mitteilung der Gründe, die zu dem Beschluss geführt haben, zu informieren.

18. Löschung

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied liquidiert und die Löschung im Genossenschaftsregister eingetragen wurde.

19. Umwandlung oder Verschmelzung

- 19.1 Bei Umwandlung eines Mitglieds in eine neue Rechtsform, endet die Mitgliedschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister.
- 19.2 Die Mitgliedschaft endet im Falle der Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform oder auf eine andere Genossenschaft, im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handels- oder Genossenschaftsregister.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

20. Recht der Mitglieder

20.1 Die Mitglieder des FGV sind berechtigt:

- a. Ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben;
- b. Rat und Auskunft sowie der Steuer- und Rechtsberatung im Rahmen der Prüfung und Prüfungsverfolgung und darüber hinaus im Sinne der Ziffer 7 in Anspruch zu nehmen
- c. Die Verbandseinrichtungen zu nutzen und die Leistungen des FGV in Anspruch zu nehmen;
- d. Einsicht in den Jahresabschluss des FGV zu nehmen.

21. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 21.1 die Satzung des FGV einzuhalten und die von den Organen des FGV gefassten Beschlüsse zu beachten;
- 21.2 den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
- 21.3 die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden, zu beseitigen und dem FGV in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
- 21.4 dem FGV alle Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- 21.5 den Jahresabschluss und den Lagebericht mit den dazu erforderlichen Erläuterungen dem FGV rechtzeitig einzureichen;
- 21.6 den Vertretern des FGV die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, an Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an General- bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten;
- 21.7 dem FGV die Termine und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen General- bzw. Vertreterversammlungen mitzuteilen;

- 21.8 die festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- 21.9 dem FGV die aktuellen Kommunikationsdaten mitteilen (u.a. E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
- 21.10 Die Mitglieder sollen vor der Änderung ihrer Satzung den FGV gutachtlich hören.

22. Umlagen

- 22.1 Der FGV kann zum Ausgleich eines aus den Rücklagen nicht zu deckenden Jahresfehlbetrages aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Verbandsbeirat Umlagen bei den Mitgliedern erheben.
- 22.2 In anderen Fällen z.B. zur Finanzierung von Investitionen, kann eine Umlage nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

E. ORGANE DES VERBANDES

23. Organe

- 23.1 Organe des Verbandes sind:
- a. der Vorstand;
 - b. der Verbandsbeirat (nachfolgend „**Beirat**“);
 - c. die Mitgliederversammlung.
- 23.2 Die Organe unter der vorstehenden Ziffer 23.1 sind die einzigen Organe des FGV. Weitere Organe gibt es nicht.

24. Vorstand

- 24.1 Wahl des Vorstandes
- a. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Beruft der Beirat nach Ablauf der zwei Jahre nicht einen anderen Vorstand, so verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu eines weiteren Beschlusses bedarf.
 - b. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Beirat bestellt und abberufen. Der Beirat bestimmt auch den Vorsitzenden.
 - c. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und mindestens einem weiteren Mitglied.

- d. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist während der Amtszeit nur aus wichtigem Grund widerruflich; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, der Verlust der Berufszulassung als Wirtschaftsprüfer oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 - e. Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands ist während der Amtszeit auch dann widerruflich, wenn der Beirat nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu dem Entschluss gekommen ist, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint.
- 24.2 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des FGV. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Er vertritt den FGV gerichtlich und außergerichtlich.
- 24.3 Eine Vergütung der Vorstandsmitglieder für diese Tätigkeit erfolgt nach Maßgabe der durch den Beirat erlassenen Vergütungsverordnung. Der Vorstand erhält für seine notwendigen Auslagen innerhalb des gesetzlichen Rahmens Ersatz.
- 24.4 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a. die Wahrnehmung der Geschäftsführung des FGV gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen;
 - b. die Wahrnehmung der Interessen des FGV und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsmäßigen Anforderungen;
 - c. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie über Abschluss und Beendigung von Kooperationen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anderen;
 - e. der Erlass der Prüfungsordnung gemäß Ziffer 11;
 - f. die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des FGV durch entsprechende Personal- und Ressourcenplanung sowie die Festlegung und Durchsetzung von Qualitätsstandards;
 - g. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
 - h. die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen;
 - i. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten;

- j. den Jahresabschluss vorzulegen;
 - k. sowie die Wahrnehmung alle weiteren sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergebenden Aufgaben;
 - l. der Beschluss über eine Beitragsordnung für den FGV. Diese soll Regelungen zu dem Jahresbeitrag und zu den Honoraren für Prüfungs- und Beratungsleistungen enthalten (die Beitragsordnung muss durch den Verbandsbeirat genehmigt werden);
 - m. die Bestellung des besonderen Vertreters gem. Ziffer 24.5 dieser Satzung;
 - n. die Entscheidung über die Erhebung der Umlage gem. Ziffer 22.1 zusammen mit dem Verbandsbeirat;
 - o. Anleitung und regelmäßige Fortbildung der Prüfer sowie Überwachung auf Einhaltung der Prüfungsrichtlinien zu gewährleisten.
- 24.5 Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als besonderen Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellen, dem die Verantwortung für den Prüfungsbereich übertragen wird.
- 24.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes nicht befreit.
- 24.7 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern in Textform anzuzeigen sind.

25. Verbandsbeirat

25.1 Zusammensetzung des Verbandsbeirates (nachfolgend „**Beirat**“)

Der Beirat soll sich aus drei natürlichen Personen zusammensetzen, und zwar aus Vertretern der

- a. Kreditgenossenschaftlichen Mitgliedsbanken
- b. Genossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen oder
- c. kooperierenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

25.2 Wahl des Beirates

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für Dauer von 3 Jahren gewählt (nachfolgend „**Beiratsamtszeit**“). Scheidet ein Mitglied vor Ende der Beiratsamtszeit aus, so ist durch die Mitglieder des Beirates eine Ersatzwahl für die restliche

Beiratsamtszeit durchzuführen. Beschließt die Mitgliederversammlung nach Ablauf der 3 Jahre keinen anderen Beirat, so verlängert sich die Beiratsamtszeit um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu eines weiteren Beschlusses bedarf.

25.3 Der Beirat hat die Aufgaben,

- a. die Mitglieder des Vorstandes und den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter zu bestimmen;
- b. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen;
- c. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über die laufenden Geschäfte unterrichtet zu halten;
- d. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und zu genehmigen;
- e. die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen;
- f. Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung der Ziffer 24.1. lit. d. und 24.1e. vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt und die Interessen des FGV und seiner Mitglieder dies erfordern;
- g. eine Auslagenersatz- und Vergütungsverordnung für den Vorstand zu erlassen;
- h. die Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Beitragsordnung;
- i. über die Erhebung der Umlage gem. Ziffer 22.1 gemeinsam mit dem Vorstand zu entscheiden;
- j. Feststellung des Jahresabschlusses des FGV.

25.4 Eine Vergütung der Beiratsmitglieder für diese Tätigkeit erfolgt nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung erlassenen Vergütungsverordnung. Der Beirat erhält für seine notwendigen Auslagen innerhalb des gesetzlichen Rahmens Ersatz.

25.5 Beendet das Mitglied seine Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne von Ziffer 25.1 lit. a. bis c. scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

25.6 Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

25.7 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern in Textform anzuzeigen ist.

26. Mitgliederversammlung

26.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FGV und zuständig für alle Angelegenheit des Prüfungsverbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

26.2 Soweit die Zuständigkeit nicht auf ein anderes Organ des FGV übertragen worden ist, entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über:

- a. die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe der Ziffer 25.2;
- b. die Änderung der Satzung;
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
- d. die Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- e. die Auflösung oder Verschmelzung des FGV und die Verwendung seines Vermögens;
- f. eine Vergütungsordnung für den Beirat und diese zu erlassen.

26.3 Zusammentreten und Einberufung

Mitgliederversammlungen können

- a. als Präsenzversammlung (finden grundsätzlich am Sitz des FGV statt);
- b. ohne Anwesenheit aller Mitglieder an einem Versammlungsort per Echtzeitkommunikation mittels Telekommunikations- oder Videokommunikationsmitteln, sowie
- c. im Wege einer Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung

durchgeführt werden, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Mitglieder erklären sich mit Aufnahme in den FGV bereit, damit einverstanden, dass die Mitgliederversammlung gemäß der Ziffer. 26.3. lit. a. bis c. durchgeführt wird.

- 26.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein einberufungsberechtigt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.
- 26.5 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.
- 26.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, soweit
- a. der Vorstand dies im Interesse des FGV und seiner Mitglieder für erforderlich hält;
 - b. der Beirat dies im Interesse des FGV und seiner Mitglieder für erforderlich hält;
 - c. Mitglieder, die Zusammen mindestens 10% der Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen und die Tagesordnungspunkte nennen, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollten.
- 26.7 Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied durch Übersendung einer Einladung in Textform, an die durch das Mitglied gemäß Ziffer 21.9 zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse, mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. In der Einladung sind Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung, im Falle der Präsenzveranstaltung zudem der Versammlungsort und im Falle der virtuellen Mitgliederversammlung die Art des Kommunikationsmediums und die Zugangsdaten anzugeben.
- 26.8 Jedes Mitglied kann 24 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Bei der Fristberechnung wird der Tag des Zugangs bei dem FGV nicht mitgerechnet. Das Verlangen ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen, zu dem sind etwaig erforderliche Unterlagen zeitgleich zu übersenden. Das einberufende Vorstandsmitglied hat die Mitglieder unverzüglich durch Übersendung des Verlangens nebst Unterlagen zu unterrichten.
- 26.9 Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstand oder gesetzlichen Vertreter oder einem von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter des Mitglieds. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig. Ein Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 26.10 Eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf einen konkreten Beschlussgegenstand beschlussfähig, wenn Mitglieder, die mindestens 25 % der Stimmen auf sich vereinigen, bei der Mitgliederversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

27. Mitgliederbeschlüsse

- 27.1 Beschlüsse werden grundsätzlich in Mitgliederversammlungen gefasst

- 27.2 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederbeschlüsse jedoch auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (nachfolgend „**Umlaufverfahren**“ genannt) gefasst werden, wenn Mitglieder, die zusammen mindestens 75 % der Stimmen halten, sich mit dem vorgesehenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären. Dem Einverständnis steht dabei die Teilnahme an der Beschlussfassung gleich.
- 27.3 Mitgliederbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller bei der konkreten Beschlussfassung abgegebenen und im konkreten Fall stimmberechtigten Stimmen, sofern nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- 27.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 27.5 Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn über seinen Ausschluss im Sinne der Ziffer 17 abgestimmt wird.
- 27.6 Mitgliederbeschlüsse über die folgenden Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer Mehrheit von 75% der bei der konkreten Beschlussfassung abgegebenen und im konkreten Fall stimmberechtigten Stimmen, sofern nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist:
- a. Änderung dieser Satzung;
 - b. Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- 27.7 Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden des Vorstands festzustellen. Es wird eine Niederschrift in Textform gefertigt.
- 27.8 Mitgliederbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang einer Kopie der Niederschrift angefochten werden.

F. FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN

28. Beiträge und Finanzierung

- 28.1 Der FGV finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Prüfungsgebühren und sonstigen Einnahmen.
- 28.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- 28.3 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt grundsätzlich mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.

G. GRUNDSÄTZE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT DES FGV

Der FGV führt die Prüfungen im Sinne dieser Satzung und des Gesetzes soweit erforderlich, nach den Prüfungsstandards des IDW durch.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Unterbeauftragungen

29.1 Der FGV kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben Dritter bedienen, soweit diese die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen und dies nach der Satzung oder dem Gesetz zulässig ist.

29.2 Der Vorstand ist insoweit ermächtigt, die erforderlichen Verträge mit den Dritten zu schließen.

30. Verschwiegenheit

30.1 Sämtliche Mitglieder des FGV und Mitglieder der Organe des FGV sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des FGV, insbesondere über die Verhältnisse der Mitglieder und über deren Kunden sowie über die Verhältnisse von Unternehmen und Personen erfahren, unter Wahrung strenger Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerthen, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum FGV oder seinen Organen. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern und den sonst vom FGV eingeschalteten Personen und Unternehmen aufzuerlegen.

30.2 Die vorstehende Ziffer gilt nicht für Mitteilungen, die den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Beliehenen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dem Abschlussprüfer der betreffenden Mitglieder oder dem Aufsichtsorgan eines Mitglieds von Organen des FGV im Zusammenhang mit den Aufgaben des FGV nach den Regelungen dieser Satzung im pflichtgemäßen Ermessen gemacht werden.

30.3 Die vorstehenden Ziffern gelten nicht für Mitteilungen zwischen dem Vorstand und dem Beirat. Sowie für Mitteilung die für die Durchführung von Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.

31. Liquidation

31.1 Die Auflösung des FGV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

31.2 Auf die Liquidation des FGV und die Auseinandersetzung über sein Vermögen, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

32. Gerichtsstand

- 32.1 Für Streitigkeiten im oder aus Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im FGV ist, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des FGV festgelegt. Der FGV ist allerdings berechtigt, jedes ansonsten zuständige Gericht anzurufen.